

Fall 13:

Anspruch der F gegen M auf Zahlung des tariflichen Flugpreises?

I. Anspruch aus § 631 I BGB

Ein Anspruch aus einem Beförderungsvertrag gem. § 631 I BGB scheitert schon am Vorliegen einer wirksamen Willenserklärung des M. M hat keine ausdrückliche Willenserklärung abgegeben. In Betracht kommt jedoch ein konkludentes Angebot durch das Betreten des Flugzeugs. Allerdings wollte M gar keinen Beförderungsvertrag schließen und das Personal der F, das als Stellvertreter für F gem. § 164 I BGB handelt, hat M's Verhalten auch nicht so verstanden: Da im Flugverkehr ein wirksamer Beförderungsvertrag regelmäßig durch den Kauf eines Tickets zustande kommt, wird auch F das Verhalten des M nicht als Abgabe eines Angebots verstehen. Damit liegt schon gar keine Willenserklärung des M vor.

Teilweise wird erwogen, ob ein solcher Vertrag nach den Grundsätzen der Lehre vom sozialtypischen Verhalten zustande gekommen sein könnte. Nach dieser Lehre kann ein Vertragsverhältnis auch ohne den Austausch von Willenserklärungen entstehen, wenn jemand eine üblicherweise gegen Entgelt erbrachte Leistung ohne Geschäftswillen, aber durch ein Verhalten, welchem eine „sozialtypische Bedeutung“ zukommt, in Anspruch nimmt. Diese Lehre ist jedoch systemwidrig, da sie konträr zum Vertragsprinzip (§§ 145 ff., 305 BGB) steht. Im Übrigen ließ das Verhalten des M gerade nicht den Schluss zu, dass er die Beförderung durch F entgeltlich in Anspruch nehmen wollte.

Zudem war M nur beschränkt geschäftsfähig, §§ 106, 2 BGB. Da ein Beförderungsvertrag den M zur Leistung des Beförderungsentgelts nach § 631 I BGB verpflichten würde und somit nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für ihn wäre, wäre eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des M notwendig, §§ 107, 108 BGB. Es liegt hier jedoch weder eine Einwilligung, §§ 107, 183 BGB, noch eine Genehmigung, §§ 108, 184 I BGB, vor.

II. Anspruch aus § 683 S. 1 i.V.m. § 670 BGB

Zu denken wäre jedoch an einen Anspruch aus § 683 S. 1 i.V.m. § 670 BGB.

1. Geschäftsbesorgung

Unter einem Geschäft i.S.d. § 677 BGB versteht man jedes tatsächliche oder rechtsgeschäftliche Handeln. Die Beförderung des M stellt als eine tatsächliche Handlung ein Geschäft i.S.v. § 677 BGB dar.

2. Fremdgeschäftsführungswillen

Der Fremdgeschäftsführungswille wird beim objektiv fremden Geschäft vermutet. Ein Geschäft ist fremd, wenn es zum Rechtskreis eines anderen gehört. Die Beförderung einer Person ist ein Vorgang, der allein im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Person liegt. Somit war objektiv der Rechtskreis des M betroffen. Somit liegt ein objektiv fremdes Geschäft vor.

In der Regel wird bei einem objektiv fremden Geschäft der Fremdgeschäftsführungswille vermutet. Fraglich ist, ob diese Vermutung auch im vorliegenden Fall angebracht ist. Denn das Flugpersonal wusste nicht, dass es sich bei M um einen blinden Passagier handelte. Daher dachte es, in Erfüllung der Pflicht zur Beförderung aus einem Beförderungsvertrag mit M zu handeln. Aber auch dann, wenn der Geschäftsführer in Erfüllung eines vermeintlichen Vertrages handelt, ist nicht ausgeschlossen, dass er auch mit dem Willen handelt, ein Geschäft für einen anderen zu führen. Es liegt daher ein sog. „auch-fremdes“ Geschäft vor. Daher kann auch im vorliegenden Fall ein Fremdgeschäftsführerwille vermutet werden.

3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

F handelte ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.

4. Berechtigung zur Geschäftsführung i.S.d. § 683 BGB

Die Übernahme des Geschäfts muss dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen. Bei einer Geschäftsbesorgung für Minderjährige kommt es auf den Willen der gesetzlichen Vertreter an, vgl. §§ 1626, 1629 BGB.

Die Eltern des M haben tatsächlich keinen Willen geäußert, so dass es auf deren mutmaßlichen Willen ankommt. Dieser ergibt sich i.d.R. aus dem Interesse. Dem Interesse und damit dem mutmaßlichen Willen der Eltern entsprach es nicht, dass M ohne ihr Wissen und Einverständnis nach New York flog.

Somit fehlt es an der Berechtigung der F.

Ein Anspruch aus GoA scheidet folglich aus.

III. Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

1. Etwas erlangt

Hierfür müsste M zunächst „etwas“, d.h. irgendeinen Vermögensvorteil erlangt haben. F wurde von M befördert. Da die Beförderungsleistung nicht gegenständlich ist und sich also nicht fassbar im Vermögen des M niedergeschlagen hat, ist fraglich, was hier der Bereicherungsgegenstand ist.

M hat mit der Beförderung jedoch eine Leistung tatsächlich in Anspruch genommen. Der Empfänger einer Dienst- oder Werkleistung hat eben diese Dienst- oder Werkleistung an sich erlangt. Erlangtes „etwas“ ist somit die Beförderung an sich.

Eine andere Ansicht vertritt jedoch der BGH, der im vorliegenden Fall den Vermögensvorteil in den von M für den Flug ersparten Aufwendungen sieht. Der mögliche Einwand des M, er habe keine Aufwendungen erspart, da die Reise für ihn einen Luxus darstellt, welchen er sich nie verschafft hätte, wenn er dafür bezahlen müssen, greift laut BGH nicht. Denn grundsätzlich kann sich ein Bereicherungsschuldner, der von Anfang an um die Rechtsgrundlosigkeit einer Leistung gewusst hat, nicht darauf berufen, dass die Bereicherung später wegen außergewöhnlichen Ausgaben weggefallen sei, §§ 819 I, 818 IV BGB. Daher darf der Bösgläubige ebenso wenig die Entstehung der Bereicherung leugnen, wenn sie in der Ersparnis von Aufwendungen für außergewöhnliche Dinge besteht. Es darf keinen Unterschied machen, ob der Bereicherungsschuldner, der den Mangel des rechtlichen Grundes kennt, das zunächst Empfangene seinem Vermögen erst einverleibt und später wieder ausgibt oder ob das Empfangene selbst schon die außergewöhnliche Ausgabe darstellt. Entscheidend ist vielmehr, dass der Bereicherete in Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes tatsächlich „etwas“ erlangt hat.

Der BGH vermeint in dieser Argumentation jedoch den Tatbestand des § 812 I 1, 1. Alt. BGB mit der Rechtsfolge, § 818 BGB. Der Konditionsschuldner muss nämlich zunächst überhaupt einen konkreten Vermögensgegenstand erlangt haben, bevor die Frage gestellt werden kann, ob die Bereicherung – gegebenenfalls in Form ersparter Aufwendungen – noch vorhanden oder aber wieder entfallen ist.

Als erlangtes „etwas“ i.S.v. § 812 I BGB ist folglich die tatsächliche Beförderung anzusehen.

2. Durch Leistung eines anderen

Fraglich ist, ob M das „etwas“ durch eine Leistung, d.h. durch bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens, oder „in sonstiger Weise“ erlangt hat.

Die Besatzung des Flugzeugs (als Vertreter der F) ging davon aus, dass alle an Bord befindlichen Passagiere einen wirksamen Beförderungsvertrag geschlossen hatten und daher zur Entgegennahme der Leistungen berechtigt waren. Sie handelte somit in Erfüllung des vermeintlichen Vertrages. Folglich hat M die Beförderung nicht durch eigenes Handeln, sondern durch Leistung des Personals erlangt.

3. Ohne rechtlichen Grund

Fraglich ist, ob ein rechtlicher Grund für die Leistung vorlag. Als rechtlicher Grund kommt der Beförderungsvertrag in Betracht.

Allerdings ist, wie bereits festgestellt, kein Beförderungsvertrag zwischen F und M zustande gekommen. Die Leistung des F geschah mithin ohne rechtlichen Grund.

4. Umfang des Bereicherungsanspruchs

a) Wertersatz, § 818 II BGB

Damit muss M die erlangte Beförderungsleistung herausgeben. Jedoch kann diese tatsächlich nicht herausgegeben werden, so dass nach § 818 II BGB Wertersatz zu leisten ist.

b) Entreicherung, § 818 III (analog) BGB

Die Bereicherung des M könnte weggefallen sein, § 818 III BGB. Jedoch war M niemals bereichert, da die Beförderungsleistung mit ihrem Empfang auch sofort wieder weggefallen ist, da sie sich ihrer Natur gemäß niemals gegenständlich im Vermögen des M niederschlug.

Fraglich ist jedoch, ob § 818 III BGB hier analog anwendbar ist, da M von Anfang an nicht bereichert war. Da sich die Beförderung nicht gegenständlich im Vermögen des M niedergeschlagen hat, kann eine fortwährende Bereicherung nur darin gesehen werden, dass M sich Aufwendungen erspart hat, welche er ansonsten hätte tätigen müssen. Allerdings hätte M den Flug niemals in Anspruch genommen, wenn er dafür hätte bezahlen müssen. Folglich stellt der „Ausflug“ für M keine Ersparnis dar.

c) Verschärfte Haftung

Die Berufung auf § 818 III BGB könnte durch §§ 819 I, 818 IV BGB ausgeschlossen sein. M wusste, dass er keinen gültigen Flugschein und damit keinen Anspruch auf die Beförderung besaß. Fraglich ist jedoch, auf wessen Kenntnis es bezüglich des fehlenden Rechtsgrundes ankommt.

Zum einen könnte man auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters abstellen, § 166 I BGB analog. Dann wäre Bösgläubigkeit zu verneinen, da die Eltern des M keine Kenntnis von dessen „Ausflug“ hatten. Folglich konnten sie auch den fehlenden Rechtsgrund nicht kennen.

Zum anderen könnte man auf die Kenntnis des M abstellen und die §§ 827, 828 III BGB anwenden. In diesem Fall ist Bösgläubigkeit zu bejahen, da M mit 17 Jahren einsichtsfähig genug war, um zu wissen, dass ihm der erlangte Vorteil nicht zusteht.

Eine Ansicht differenziert danach, welche Art von Kondiktion vorliegt. Bei der Leistungskondiktion sei es angebracht auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters abzustellen. Denn ebenso wie eine Leistung an den minderjährigen Gläubiger nur mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Erfüllungswirkung haben kann, kann der Minderjährige nur Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit i.S.v. § 819 I BGB haben, wenn sein Vertreter diese Kenntnis hat.

Dagegen wird man bei der Eingriffskondiktion die Wertungen des Deliktsrechts (§§ 827, 828 BGB analog) heranziehen müssen. Es ist nicht einleuchtend, dass die Kenntnis unterschiedlich beurteilt werden soll, je nach dem, ob der Minderjährige in fremde Rechtsgüter eingreift oder ob er fremde Rechtsgüter verletzt. In beiden Fällen liegt etwas Verbotenes vor, so dass in beiden Fällen auf ein und dieselbe Kenntnis abzustellen ist. Der Mangel des rechtlichen Grundes kennt der Minderjährige bei der Eingriffskondiktion folglich immer dann, wenn er die Einsichtsfähigkeit besitzt, um zu wissen, dass er etwas Verbotenes tut.

Vorliegend liegt ein Fall der Leistungskondiktion vor, so dass nach dem eben Gesagten auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters abzustellen wäre. Allerdings müssen bei deliktsähnlichem Verhalten auch im Falle der Leistungskondiktion die §§ 827 f. BGB anwendbar sein. Denn der der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger zugrunde liegende Schutz-

gedanke findet seine Grenzen im Deliktsrecht, welches die Verantwortlichkeit Jugendlicher für von ihnen verursachte Schäden nach anderen Merkmalen bestimmt. Folglich ist dann, wenn das Recht der unerlaubten Handlungen einschlägig ist, auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen selbst abzustellen. Es ist dann nämlich nicht einzusehen, warum im Bereicherungsrecht ein anderer Maßstab gelten soll.

Im vorliegenden Fall hat M den Straftatbestand des § 265a StGB (Erschleichung der Beförderung durch ein Verkehrsmittel; s. unten) erfüllt. Folglich kommt es hier auf die Einsichtsfähigkeit des M selbst an. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein 17jähriger die Einsicht hat, dass er keinen Anspruch auf Beförderung ohne gültigen Flugschein hat. Damit ist die Bösgläubigkeit des M zu bejahen.

Da M sich nicht auf Entreicherung berufen kann, hat F einen Anspruch auf Zahlung des Flugpreises aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB.

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

Ein Anspruch aus § 823 I BGB kommt dagegen nicht in Betracht, da hier zwar eine Eigentumsverletzung durch Besitzstörung vorliegt und die Rechtswidrigkeit durch eine Einwilligung, die durch arglistige Täuschung erschlichen wurde, nicht entfällt. Jedoch liegt kein Schaden vor, da das Flugzeug nicht ausgebucht war und folglich kein zahlungswilliger Kunde wegen dem Transport des M zurückgelassen werden musste.

V. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. einem Schutzgesetz

1. Verletzung eines Schutzgesetzes

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 823 II BGB ist zunächst, dass M gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat. In Betracht kommt hier ein Verstoß gegen § 265 a I StGB (Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel) sowie gegen § 263 I StGB (Betrug). Beide Normen bezwecken zumindest auch den Individualrechts-schutz.

(1) § 263 I StGB (Betrug)

M könnte dadurch, dass er sich Zutritt zu dem Flugzeug verschafft hat, einen Betrug gem. § 263 I StGB begangen haben. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorliegen einer Täuschung, also einer Vorspiegelung falscher oder Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen. Vorliegend kommt allein eine Täuschung durch Unterlassen in Betracht. M hat den Irrtum des Flugpersonals, dass er tatsächlich keinen Beförderungsvertrag geschlossen hat, nicht ausgeräumt. Allerdings trifft M mangels Garantenpflicht hier keine Aufklärungspflicht, vgl. § 13 StGB. Betrug scheidet folglich aus.

(2) § 265 a I StGB (Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel)

M könnte jedoch den Tatbestand des § 265 a I StGB verwirklicht haben. Da M keinen gültigen Flugschein besaß und keinen Beförderungsvertrag mit F geschlossen hatte, hatte er auch keinen Anspruch auf Beförderung. Der Tatbestand des § 265 a I StGB ist erfüllt.

Daneben handelte er vorsätzlich; er wusste, dass er keine Berechtigung zur Beförderung besaß und dass die Beförderung entgeltpflichtig war.

Da keine Rechtfertigungsgründe vorlagen, handelte er auch rechtswidrig.

Ferner handelte M schuldhaft, vgl. §§ 19-21 StGB, § 3 JGG.

2. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Schutzgesetzverletzung indiziert.

3. Schuld

Es ist der Verschuldensbegriff des Strafrechts zugrunde zu legen (str.). M handelte schuldhaft (s.o.).

4. Schaden

Allerdings fehlt es auch hier am Schaden, so dass die einzelnen Voraussetzungen der Schutzgesetze hier nicht geprüft werden müssen.

Ergebnis: F hat einen Anspruch auf Zahlung des Flugpreises lediglich aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 13:



Fragen und Aufgaben:

- 1. Fortführung von Fall 13:** Als M in New York ankommt, verweigert man ihm die Einreise. F befördert M nun wieder zurück nach Frankfurt. Kann M Zahlung des Flugpreises von New York nach Frankfurt verlangen?
- 2. Wann ist ein Minderjähriger bösgläubig i.S.d. § 819 I BGB?**



Lösungen:

1. Lösung der Fortführung von Fall 13:

I. Anspruch aus § 631 I BGB

Mangels eines wirksamen Beförderungsvertrags scheidet ein vertraglicher Anspruch aus.

II. Anspruch aus §§ 670, 683 S. 1 BGB

1. Geschäftsbesorgung

Der Rückflug des M stellt als tatsächliche Handlung eine Geschäftsbesorgung dar.

2. Fremdgeschäftsführungswillen

M durfte nicht in die USA einreisen. Daher war er gezwungen, sich um den Rückflug zu kümmern. Somit ist der Rückflug schon seinem objektiven Erscheinungsbild nach auch ein objektiv fremdes („auch-fremdes“) Geschäft, so dass auch der Fremdgeschäftsführungswille vermutet werden kann. Wenn man die Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens beim „auch-fremden“ Geschäft ablehnt, muss man hier aber davon ausgehen, dass F wusste, dass sie einen Flugpassagier beförderte, der keinen Flugschein hatte, sie also ein objektiv fremdes Geschäft führte und sie dies auch wollte, da sie bewusst einen Passagier ohne Beförderungsvertrag zurückflog. Fremdgeschäftsführungswille liegt daher in jedem Fall vor.

3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

F handelte ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, da kein Beförderungsvertrag bestand.

4. Berechtigung zur Geschäftsführung

Ob der Geschäftsführer zur Geschäftsführung berechtigt war, hängt bei einem beschränkt geschäftsfähigen Geschäftsherrn von dem Willen und Interessen der gesetzlichen Vertreter ab (§§ 1626, 1629 BGB). Da die Eltern des M keinen Willen geäußert haben, kommt es auf deren mutmaßlichen Willen an. Dieser ergibt sich regelmäßig aus dem Interesse. Bei einer illegalen Einreise des M wären diesem vermutlich erhebliche Schwierigkeiten mit den amerikanischen Behörden entstanden. Durch die sofortige Rückreise konnten mit großer Wahrscheinlichkeit Unannehmlichkeiten und möglicherweise sogar ein zwangswießer Rücktransport vermieden werden. Es entsprach somit dem Interesse des M, sofort zurückgeflogen zu werden und somit auch dem mutmaßlichen Willen der Eltern. Folglich liegt eine berechtigte GoA vor.

5. Rechtsfolge

K kann Aufwendungsersatz nach §§ 670, 683 S. 1 BGB verlangen. Dieser Anspruch kann sich auf die Höhe des vollen Flugpreises erstrecken.

III. Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB auf Herausgabe des Erlangten

1. Etwas erlangt

Als erlangtes „etwas“ i.S.v. § 812 I BGB ist die Beförderung als tatsächliche Leistung anzusehen (s. oben Fall 13).

2. Durch Leistung eines anderen

F hat den Rückflug bewusst und zweckgerichtet geleistet.

3. Ohne rechtlichen Grund

Fraglich ist, ob ein rechtlicher Grund für die Zuwendung vorliegt. Die berechtigte GoA ist jedoch ein anerkannter Rechtsgrund, so dass es an diesem Tatbestandsmerkmal fehlt.

Ein Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB scheidet hier aus.

Ergebnis: F kann Aufwendungsersatz gem. §§ 670, 683 S. 1 BGB in Höhe des normalen Flugpreises verlangen.

2. Frage

Die Antwort zu dieser Frage hängt davon ab, ob man auf die Kenntnis des Minderjährigen selbst abstellt oder auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters.

Zum einen könnte man aus Gesichtspunkten des Minderjährigenschutzes auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters abstellen, vgl. § 166 I BGB.

Zum anderen könnte man jedoch auch die Kenntnis des Minderjährigen als maßgeblich betrachten und die §§ 827, 828 III BGB anwenden.

Sachgerecht erscheint es, zwischen Leistungs- und Eingriffskondition zu differenzieren. Bei der Leistungskondition kommt es grundsätzlich auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an, bei der Eingriffskondition müssen dagegen die Wertungen des Deliktsrechts und folglich die §§ 827 f. BGB herangezogen werden.

Jedenfalls sind bei einem deliktsähnlichen Verhalten (unabhängig davon, ob eine Leistungskondition oder Eingriffskondition vorliegt) die §§ 827 f. BGB analog anzuwenden. Der Schutz Minderjähriger findet nämlich im Recht der unerlaubten Handlungen seine Grenzen. Wird ein Minderjähriger gemäß dem Deliktsrecht ohnehin nicht uneingeschränkt vor Nachteilen aus seinem eigenen Verhalten bewahrt, so besteht jedenfalls kein Anlass, ihm die Folgen der verschärften Haftung gem. § 819 I BGB zu ersparen, wenn und soweit er sich das Erlangte durch eine unerlaubte Handlung verschafft hat. In diesem Fall ist es nicht einzusehen, warum im Bereicherungsrecht ein anderer Maßstab gelten soll.

Fall 14:

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB haben.

1. Etwas erlangt

„Etwas“ i.S.v. § 812 I BGB ist jeder Vermögensvorteil. Im vorliegenden Fall ist dies der Kaufpreis.

2. Durch Leistung eines anderen

B hat diesen Kaufpreis durch Leistung des K erlangt.

3. Ohne rechtlichen Grund

Der rechtliche Grund könnte hier im Kaufvertrag zu sehen sein. Allerdings könnte dieser durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung rückwirkend vernichtet worden sein, § 142 I BGB. Eine Anfechtung gem. § 123 BGB ist nicht durch die §§ 434 ff. BGB ausgeschlossen.

a) Täuschung

Voraussetzung für einen wirksame Anfechtung gem. § 123 BGB ist zunächst das Vorliegen einer Täuschung. Täuschung bedeutet das Erregen oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch das Vorspiegeln falscher oder Unterdrücken wahrer Tatsachen. Indem B den Tachometer zurückstellen lies und dem K trotzdem versicherte, dass der Tachostand zutreffend sei, hat er K falsche Tatsachen vorgespiegelt.

b) Arglist

Die Täuschung ist arglistig, wenn sie mindestens bedingt vorsätzlich erfolgt. Vorliegend hatte B den Vorsatz, K über den Tachostand zu täuschen.

c) Kausalität

Die Täuschung muss ferner für die Willenserklärung ursächlich gewesen sein. Das ist der Fall, wenn der Getäuschte die Willenserklärung ohne die Täuschung überhaupt nicht oder mit einem anderen Inhalt abgegeben hätte. Hätte der B dem K den wirklichen Tachometerstand gezeigt bzw. genannt, hätte K kein Interesse an dem Pkw gehabt und folglich auch kein Angebot zum Kauf des Kfz abgegeben. Die Täuschung war somit kausal für die Willenserklärung des K.

d) Anfechtungsfrist, § 124 BGB und Anfechtungserklärung, § 143 BGB

Von der fristgerechten Anfechtung, vgl. § 124 BGB ist vorliegend auszugehen.

Wegen wirksamer Anfechtung ist der Kaufvertrag von Anfang an nichtig. Es liegt folglich kein rechtlicher Grund i.S.v. § 812 I 1 BGB vor.

4. Umfang des Bereicherungsanspruchs

Damit besteht eigentlich ein Bereicherungsanspruch des K gegen B auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des Pkw, vgl. § 818 II BGB.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Bereicherungsschuldner, hier der B, nicht entreicht ist, § 818 III BGB.

Wird ein gegenseitiger Vertrag angefochten, so entbehren die beiderseitigen Leistungen des rechtlichen Grundes und sind daher in der Regel Zug um Zug herauszugeben. Auch bei einem nichtigen gegenseitigen Vertrag sind die von den Parteien erbrachten Leistungen miteinander verknüpft. Deshalb sind für die Frage, ob noch eine Bereicherung vorhanden ist, bei gegenseitigen Verträgen grundsätzlich nicht die einzelnen Leistungen isoliert für sich zu betrachten (so aber die **ältere Zweikonditionentheorie**) sondern dies beurteilt sich danach, ob unter der

Berücksichtigung der Gegenleistung einer Partei noch ein Überschuss verbleibt (**Saldotheorie**).

Der Bereicherungsgläubiger muss sich folglich von seinem Bereicherungsanspruch die eigene Entreicherung abziehen lassen. Nach der Saldotheorie hat der Entreicherte bei einem synallagmatischen Vertrag nur dann einen Anspruch, wenn nach Abzug des Werts seiner Entreicherung ein Überschuss verbleibt. Dieser Anspruch richtet sich dann auf Herausgabe dieses Überschusses.

Zu Fragen ist bei einem nichtigen gegenseitigen Vertrag folglich, ob noch ein Überschuss besteht. Ein solcher kann dann fehlen, wenn eine Leistung untergegangen ist oder an Wert verloren hat. Vorliegend wurde das Fahrzeug stark beschädigt und hat somit erheblich an Wert verloren. Nach der Saldotheorie kann hier folglich keinesfalls der gesamte Kaufpreis von K verlangt werden, sondern nur der Überschuss. Danach könnte K im Ergebnis nur den Kaufpreis abzüglich der Höhe des Wertverlusts des Kfz herausverlangen.

Allerdings darf dieses Ergebnis nicht der Risikoverteilung anderer Regelungen wie z.B. § 346 III Nr. 3 BGB zuwiderlaufen. Die Saldotheorie stellt letztlich eine von der Rechtsprechung aus Billigkeitserwägungen vorgenommene Gesetzeskorrektur dar, so dass es folglich auch gerechtfertigt ist, sie nur unter Berücksichtigung risikozuweisender Kriterien anzuwenden.

Gerade in Fällen wie dem vorliegenden, in dem der arglistig getäuschte Käufer die Kaufsache nicht mehr vollständig zurückgeben kann, ohne dass ihn ein Verschulden an der Unmöglichkeit der Rückgewähr trifft, ist es nach Ansicht des BGH nicht einzusehen, dass der arglistig Täuschende den Schutz der Saldotheorie genießen soll. Der Betrüger darf dann, wenn der Vertragspartner den Vertrag anficht nicht besser stehen als wenn dieser vom Vertrag zurückgetreten ist.

Vorliegend ist die Wertung des § 346 III Nr. 3 BGB zu berücksichtigen. Danach entfällt die Wertersatzpflicht des Zurücktretenden bei einem Rücktritt dann, wenn die zurückzugebende Sache untergegangen ist, obwohl diejenige Sorgfalt beachtet wurde, die der Zurücktretende in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Wertung des § 346 III Nr. 3 BGB führt hier folglich zur Anwendung der Zweikonditionenlehre. Danach kann K den gesamten Kaufpreis zurückverlangen, ohne sich den Wert der Kaufsache abziehen lassen zu müssen.

Zu einem stimmigen Ergebnis führt vorliegend ebenso die neuere „**eingeschränkte Zweikonditionenlehre**“. Diese nimmt eine unmittelbare normative Einschränkung des Wegfalls der Bereicherung unter risikozuweisenden Kriterien vor. Danach ist diejenige Person, in dessen Vermögen der betreffende Gegenstand untergegangen ist dann ausnahmsweise nicht entreichert, wenn sie das Risiko des Untergangs der Sache zu tragen hat.

Die eingeschränkte Zweikonditionentheorie geht also grundsätzlich von der älteren Zweikonditionentheorie aus, versagt aber dem Bereicherungsschuldner, in dessen Vermögen sich die untergegangene Sache befindet in bestimmten Fällen den Einwand der Entreicherung.

Hat beispielsweise der Käufer einer Sache das Risiko des Untergangs einer Sache nicht zu tragen, kann er sich auf § 818 III BGB berufen. Auf das Verhalten des Verkäufers kommt es nach dieser Ansicht dann nicht an (bspw. ist es auch unerheblich, ob der Verkäufer den Käufer arglistig getäuscht hat oder nicht). Trägt der Bereicherungsgläubiger aber das Risiko des Untergangs der Sache, so ist ihm die Berufung auf § 818 III BGB versagt und er haftet bereicherungsunabhängig auf Wertersatz gem. § 818 II BGB.

Ergebnis: Nach beiden Ansichten hat K einen Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des beschädigten Kfz.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 14:



Fragen und Aufgaben

1. Was besagt die (ältere) Zweikonditionentheorie? Was liegt ihre Schwäche?
2. Was besagt die Saldotheorie?
3. Welche Folgen hat die Saldotheorie bei gleichartigen bzw. ungleichartigen Leistungen?
4. Wann wird die Saldotheorie nicht angewandt bzw. wann ist ihre Anwendung umstritten?
5. Erläutern Sie die eingeschränkte Zweikonditionentheorie.



Antworten:

1. Die (ältere) **Zweikonditionentheorie** geht davon aus, dass die Parteien jeweils einen selbständigen Bereicherungsanspruch nach § 812 I 1 BGB haben.

Diese Theorie führt jedoch zu einem ungerechten Ergebnis, wenn der Leistungsempfänger entrichtet ist. Dann kann dieser zwar seine Gegenleistung kondizieren, braucht aber selbst wegen der Entrichterung nichts herauszugeben. Solch ein unbilliges Ergebnis kann nach der Zweikonditionenlehre nur dann vermieden werden, wenn dem Bereicherungsschuldner eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung gem. §§ 819 I, 818 IV BGB versagt ist.

2. Die **Saldotheorie** berücksichtigt, dass bei Austauschverträgen ein faktisches Synallagma besteht, dass also auch bei einem richtigen gegenseitigen Vertrag die Leistungen der Parteien regelmäßig wirtschaftlich miteinander verknüpft sind. Dies ist auch bei der Rückabwicklung zu beachten. Daher kann jede Partei nur soviel zurückverlangen, wie sie ihrerseits zurückgewähren kann.

Im Gegensatz zur Zweikonditionentheorie stehen sich bei der Saldotheorie folglich nicht zwei Konditionsansprüche gegenüber, sondern es besteht nur ein Bereicherungsanspruch. Es kann nur derjenige kondizieren, der ein positives Saldo besitzt. Wer also einen Bereicherungsanspruch geltend macht, trägt das Risiko, dass die Leistung sowohl bei ihm, als auch die Gegenleistung noch beim Gegner vorhanden ist.

3. Bei gleichartigen Leistungen entsteht wegen der Saldierung nur ein einziger Bereicherungsanspruch.

Bei ungleichartigen Leistungen bestehen auch bei der Saldotheorie zwei Ansprüche. Jede Partei kann die empfangene Leistung Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der Gegenleistung zurückverlangen.

4. In folgenden Fällen wird die Saldotheorie nicht angewandt:

- Der Bereicherungsschuldner ist nicht voll geschäftsfähig.
(Argument: Das Bereicherungsrecht darf die Wertung der §§ 106 ff. BGB nicht umgehen.)
- Widerspruch zu der Risikozuweisung anderer Regelungen, z.B. Rücktrittsrecht
- Vorleistungsfälle
- Insolvenz des Bereicherungsschuldners

- Verschärzte Haftung, §§ 818 IV, 819 I, II, 820 I BGB

In folgenden Fällen ist die Anwendung str. bzw. hängt von der Fallgestaltung ab:

- Der Bereicherungsschuldner ist durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zum Vertragsabschluss bestimmt worden.
(Argument: Der Täuschende bzw. Drohende ist nicht schutzwürdig.)
- Die Partei ist durch ein sittenwidriges Rechtsgeschäft gem. § 138 BGB benachteiligt worden.

5. Die „eingeschränkte Zweikonditionenlehre“ geht grundsätzlich von der älteren Zweikonditionentheorie aus, nimmt aber eine unmittelbare normative Einschränkung des Wegfalls der Bereicherung unter risikozuweisenden Kriterien vor und versagt daher dem Bereicherungsschuldner, in dessen Vermögen sich die untergegangene Sache befindet, in bestimmten Fällen den Einwand der Entreicherung. Diejenige Person, in dessen Vermögen der betreffende Gegenstand untergegangen ist, ist dann ausnahmsweise nicht entreichert, wenn sie das Risiko des Untergangs der Sache zu tragen hat.

Hat beispielsweise der Käufer einer Sache das Risiko des Untergangs einer Sache nicht zu tragen, kann er sich auf § 818 III BGB berufen. Auf das Verhalten des Verkäufers kommt es nach dieser Ansicht dann nicht an (bspw. ist es auch unerheblich, ob der Verkäufer den Käufer arglistig getäuscht hat oder nicht). Trägt der Bereicherungsgläubiger aber das Risiko des Untergangs der Sache, so ist ihm die Berufung auf § 818 III BGB versagt und er haftet bereicherungsunabhängig auf Wertersatz gem. § 818 II BGB.

Fall 15:

Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises?

I. Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

1. Etwas erlangt

B hat vorliegend den Kaufpreis, also einen vermögenswerten Vorteil, mithin „etwas“ i.S.v. § 812 I BGB erlangt.

2. Durch Leistung eines anderen

B hat diesen Kaufpreis durch Leistung des K erlangt.

3. Ohne rechtlichen Grund

Ein rechtlicher Grund liegt hier nicht vor, da der Kaufvertrag durch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung rückwirkend vernichtet worden ist, § 142 I BGB (vgl. oben **Fall 14**).

4. Umfang des Bereicherungsanspruchs

Damit besteht, wie im vorherigen Fall, eigentlich ein Bereicherungsanspruch des K gegen B auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des Pkw, § 818 II BGB.

Zu untersuchen ist jedoch auch hier, ob der B nicht entrichtet ist, § 818 III BGB.

Nach der Saldotheorie besteht ein Anspruch des K nur dann, wenn der Kaufpreis den Wert des Kfz übersteigt und dieser Anspruch ist auch nur auf Herausgabe des Überschusses gerichtet. Wie jedoch bereits in Fall 14 festgestellt wurde, ist die Saldotheorie nur unter Berücksichtigung von risikozuweisenden Kriterien anzuwenden.

Hierbei ist wiederum § 346 II 1 Nr. 3 und III Nr. 3 BGB zu beachten. Deren Anwendung würde im Fall des Rücktritts unter Zugrundelegung des vorliegenden Sachverhalts dazu führen, dass K zu Wertersatz verpflichtet wäre. Auch nach § 346 II 1 Nr. 3, III Nr. 3 BGB müsste K sich diesen Wert vom Kaufpreis abziehen lassen. Folglich hat K nur dann, wenn insoweit noch ein Überschuss besteht, einen Bereicherungsanspruch gegen B.

Allerdings bleibt es nach Ansicht des BGH dabei, dass der arglistig Täuschende nicht schutzwürdig ist. Es entspricht nicht der Billigkeit, wenn ein Betrug, durch welchen der Käufer erst zum Abschluss des Kaufvertrages veranlasst worden ist, bei der Rückabwicklung von vornherein in den Fällen außer Acht bleiben soll, in denen der Käufer die Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache zu vertreten hat.

Daneben kann laut BGH dann, wenn § 818 III BGB nicht anwendbar ist, auch die Saldotheorie keine Anwendung finden. Die Anwendbarkeit des § 818 III BGB kann vorliegend aber möglicherweise wegen §§ 819 I, 818 IV BGB ausgeschlossen sein. Vorliegend ist davon auszugehen, dass B schon bei Abschluss des Kaufvertrages von der Anfechtbarkeit des Kaufvertrages wusste. Daher waren bei B von Anfang an die Voraussetzungen des § 819 I BGB gegeben. Somit haftet B verschärft und kann sich nicht auf § 818 III BGB berufen. Folglich ist nach Ansicht des BGH auch die Saldotheorie nicht anwendbar.

Allerdings ändert § 819 I BGB nichts an der Fortsetzung des Synallagmas auch bei der Rückabwicklung nichtiger Verträge. Daher ist in einem Fall wie dem vorliegenden eine Abwägung nötig. Die Abwägung kann nicht anhand des § 254 BGB geschehen, da dieser im Rahmen der Bereicherungshaftung nicht anwendbar ist. Jedoch unterliegen auch Bereicherungsansprüche dem allgemeinen Grundsatz des § 242 BGB, von dem § 254 BGB nur eine besonders geregelte Ausprägung ist. Folglich ist

hier § 242 BGB heranzuziehen und eine Aufteilung nach Verursachungsanteil vorzunehmen.

Hierbei ist auf der einen Seite die Täuschungshandlung des B und auf der anderen Seite die fahrlässige Zerstörung des Pkw durch K zu berücksichtigen.

Anders die neuere „**eingeschränkte Zweikonditionenlehre**“: Nach der eingeschränkten Zweikonditionenlehre wird **ausschließlich auf die Risikotragung**, nicht auf das Vorliegen arglistiger Täuschung abgestellt. Das Risiko des verschuldeten Untergangs trägt hier nach der Wertung des § 346 III Nr. 3 BGB K. Er kann sich somit nicht auf zwei getrennt Konditionen mit der seiner Entreicherung, § 818 III BGB bei dem gegen ihn gerichteten Anspruch berufen, sondern muss sich den Wert des Kfz von seinem einen Anspruch abziehen lassen.

Zwischenergebnis nach Ansicht des BGH: Damit hat K gegen B einen Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB auf Rückzahlung des Kaufpreises, allerdings gekürzt um seinen Beitrag an der Zerstörung des Pkw.

II. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 263 StGB

1. Vorliegen eines Schutzgesetzes

- a) Rechtsnorm
Vorliegend könnte gegen § 263 StGB verstoßen worden sein.
- b) Zweck: Schutz eines anderen
Diese bezweckt zumindest auch den Schutz eines anderen. Folglich handelt es sich bei § 263 StGB um ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB.

2. Verstoß gegen das Schutzgesetz

- a) Tatbestand
B hat K falsche Tatsachen vorgespiegelt, indem er behauptete, dass der Pkw unfallfrei sei. Hierdurch unterlag K einem Irrtum. Dieser Irrtum war für den anschließenden Kauf und die damit verbundene Übereignung des Kaufpreises kausal. Dadurch entstand K ein Vermögensschaden. Zwischen Vermögensverfügung und Vermögensschaden bestand Stoffgleichheit.
B handelte vorsätzlich und mit der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.
- b) Rechtswidrigkeit und Schuld
B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Schaden

K kann verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn die Täuschung nicht verübt worden wäre, § 249 BGB. Dann hätte K den Wagen nicht gekauft, da er keinen Unfallwagen haben wollte. Der Anspruch auf das „negative Interesse“ geht somit auf die Herstellung des Zustandes, wie er ohne Abschluss des Kaufvertrages bestehen würde. Daher hat jeder Vertragsteil dasjenige zurückzugeben, was er infolge des Kaufvertrages empfangen hat. Folglich kann K grundsätzlich den von ihm gezahlten Kaufpreis zurückverlangen und muss seinerseits den Pkw zurückgeben.

Allerdings ist K die Rückgabe der Kaufsache rein wirtschaftlich nicht mehr möglich. Fraglich ist nun, ob er Wertersatz für den zerstörten Wagen leisten muss. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Verantwortlichkeit des B nicht nur auf den Schaden beschränkt, der K im Zeitpunkt der Erfüllung des Kaufvertrages entstanden ist, sondern auch einen in der weiteren Entwicklung entstehenden Schaden mit umfassen kann. Denn der unerlaubt Handelnde muss für alle Schäden eintreten, die sich in der Folge der unerlaubten Handlung ergeben, soweit sie noch in adäquatem

Ursachenzusammenhang mit dem schadensstiftenden Ereignis stehen und vom Schutzzweck der vom Täter verletzten Norm gedeckt sind. Fraglich ist, ob dies bezüglich der Zerstörung des Wagens und der damit einhergehenden Vergrößerung des Schadens der Fall ist.

6. Haftungsausfüllende Kausalität

a) Äquivalenz

Hätte B den K nicht getäuscht, so hätte K den Wagen nicht erworben, wäre mit diesem nicht gefahren und hätte damit keinen Unfall erlitten. Der Betrug kann also nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Unfall entfiele. Damit besteht Kausalität i.S.d. *conditio sine qua non*-Formel.

b) Hypothetische Kausalität und Risikoerhöhung i.S.d. Adäquanz

Allerdings ist es denkbar, dass der Unfall auch mit einem anderen, unfallfreien Wagen geschehen wäre. Diesen anderen Wagen hätte der K nämlich gekauft, wenn er von B nicht getäuscht worden wäre. Der **BGH** vertritt jedoch die Ansicht, dass ein Autounfall in seinem Geschehensablauf so weitgehend von den individuellen Eigenschaften des beteiligten Unfallwagens abhängt, dass sich unmöglich feststellen lasse, ob mit einem anderen Fahrzeug der gleiche Unfall mit den gleichen Unfallfolgen eingetreten sei oder nicht. Der also nur gedachte, hypothetische Geschehenslauf kann nach Ansicht des BGH nicht zur Ablehnung des Kausalzusammenhangs führen. (Allerdings ereignete sich der Unfall nicht wegen eines Sachmangels des Kfz, sondern durch Verschulden des K, so dass die individuelle Beschaffenheit des Kfz keine Rolle spielte, sondern lediglich die individuelle Sorgfalt des Fahrers; eine **aA** ist daher **gut vertretbar**.)

c) Adäquanz

Allerdings muss auch die Adäquanz des Ursachenzusammenhangs gegeben sein. Nach der so genannten Adäquanztheorie muss der Schädiger nicht für solche Ereignisse einstehen, die nach der normalen Lebensanschauung eines objektiven, informierten Dritten völlig außerhalb der Erfahrung und Erwartung liegen. Es liegt nicht völlig außerhalb des zu erwartenden Verlaufs der Dinge, dass der Käufer eines Kfz mit diesem einen Unfall erleidet, durch den der Wagen zerstört wird.

d) Schutzbereich der Norm (persönlicher und sachlicher)

Fraglich ist jedoch, ob der Schaden sich innerhalb des Schutzbereichs der verletzten Norm befindet. Voraussetzung dafür ist, dass ein innerer Zusammenhang mit der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage besteht und nicht nur eine bloße zufällige äußere Verbindung. Die §§ 823 II BGB i.V.m. 263 StGB wollen den Betrogenen gegen die Folgen eines betrügerischen Handelns schützen. Demgemäß besteht ihr Schutzzweck darin, zu vermeiden, dass der Käufer einen Nachteil daraus erleidet, dass er an den Verkäufer leistet und ferner soll er keinen Nachteil daraus haben, dass ihm die Kaufsache aufgedrängt worden ist. Daher darf es grundsätzlich nicht zu seinen Lasten gehen, wenn die Kaufsache, welche nur mittels Betrugs in seinen Besitz gelangt ist, später untergeht. Der Betrüger hat folglich auch das Risiko des Untergangs der Kaufsache zu tragen. Dies gilt in diesem Umfang jedoch nur dann, wenn der Käufer den Untergang der Kaufsache nicht zu vertreten hat.

Hat der Käufer jedoch den Untergang zu vertreten, ist nach Ansicht des **BGH** eine Abwägung erforderlich. § 263 StGB soll nämlich nicht vor selbst verursachten Unfällen schützen. Diese sind nicht generell vom Schutzzweck des § 263 StGB umfasst. Nach **a.A.** sind verschuldete Unfallschäden nur dann vom Schutzzweck umfasst, wenn der Unfall gerade durch den Mangel, über dessen Nichtvorliegen getäuscht wurde, zustande kam. Dies war hier nicht der Fall, so dass K den Abzug des Kfz-Wertes von seinem Schadensersatzanspruch hinnehmen muss.

7. evtl. Mitverschulden, § 254 BGB

Nach Ansicht des **BGH** ist zum Zweck der o.g. Abwägung § 254 BGB anzuwenden. Bei der Abwägung ist zum einen zu berücksichtigen, welches Gewicht der Täuschungshandlung zukommt und zwar was den Grad ihrer Mitursächlichkeit für den Schaden und was das Verschulden des Täuschenden anlangt, zum anderen muss auch der Grad des Verschuldens des Getäuschten bezüglich des Untergangs der Kaufsache berücksichtigt werden.

III. Anspruch aus § 826 BGB

Daneben stellt die Täuschung durch B auch eine sittenwidrige Handlung i.S.v. § 826 BGB dar. Für § 826 BGB ist aber erforderlich dass der eingetretene Schaden auch vom Vorsatz erfasst war. Dies ist hier nicht der Fall, so dass ein Anspruch aus § 826 BGB ausscheidet.

Ergebnis: K hat nach Ansicht des BGH gegen B einen Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB sowie aus §§ 823 II, 263 StGB auf Herausgabe des Kaufpreises, allerdings jeweils gekürzt um seinen Verschuldensbeitrag. Nach a.A. ist jeweils der Wert des Kfz vom Kaufpreis abzuziehen.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 15:



Fragen und Aufgaben

1. Vergleichen Sie Fall 15 mit Fall 14! Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Fällen?
2. Wurde in Fall 15 die Saldotheorie angewandt?



Antworten:

1. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass K in Fall 14 den Untergang des Pkw nicht zu vertreten hat.

Demzufolge ist die Risikozuteilung nach den Rücktrittsvorschriften unterschiedlich: Im Falle des Rücktritts müsste K in Fall 14 keinen Wertersatz leisten, in Fall 15 allerdings schon, vgl. §§ 346 II 1 Nr. 3 und III Nr. 3 BGB. Da die Saldotheorie nicht im Widerspruch zu der Risikoverteilung anderer Vorschriften stehen soll, ist sie in Fall 14 nicht anwendbar.

2. In Fall 15 ist die Saldotheorie grundsätzlich anwendbar, da risikozuweisende Kriterien kein Ausschluss der Saldotheorie fordern (K müsste auch nach den Rücktrittsvorschriften Wertersatz leisten). Allerdings lagen in Fall 15 von Anfang an die Voraussetzungen des § 819 BGB vor und B haftete verschärft. Daher darf er sich nicht auf § 818 III berufen und auch die Saldotheorie ist danach nicht anwendbar.

Im Ergebnis wurde die Saldotheorie also auch in Fall 15 nicht angewandt.

Das Verschulden des K am Untergang der gekauften Sache wurde dadurch berücksichtigt, dass eine Abwägung gem. § 242 BGB vorgenommen wurde.